

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 5

Artikel: Exkursion des Gewerbevereins der Stadt St. Gallen [Fortsetzung]

Autor: Dürler, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Offizielles Publikationsorgan des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petzzeile, bei grösseren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 2. Mai 1891.

Wohenspruch: Lass nur die Sorge sein, das gibt sich alles schon, And fällt der Himmel ein, kommt doch eine Lerche davon!

Exkursion
des
**Gewerbevereins der Stadt
St. Gallen**

nach den von Moll'schen Eisenwerken in Clus-Balsthal, Gerlafingen und Choindez und in die Papierfabrik Biberist (am 23./30. Mai 1890). Reisebericht von R. Dürler, Stadtchemiker in St. Gallen.

(Fortsetzung.)

Die aus feuerfesten Steinen erbauten Schweißöfen, von welchen je zwei bei einer Walzenstraße stehen, haben je nach den Eisendimensionen, welche das zugehörige Walzwerk liefern soll, eine Herdfläche von 4 bis 8 Quadrat-M. Dieselben werden jedes Mal mit Eisenpaqueten im Gesamtgewichte von 800 bis 3000 Kilo beschickt. Die bisher gebräuchlichen Schweißöfen sind in zwei ungleiche Theile getheilt. Der grössere Theil dient zur Aufnahme der Eisenpaquette, der kleinere Theil ist der Feuer- oder Heizraum.

Gerlafingen hat vorläufig für zwei Walzenstraßen ein neues System Schweißöfen eingeführt, in welchem nicht mehr direkt mit Steinkohle, sondern mit dem daraus erzeugten Gas gefeuert wird. Bei Anwendung dieser neuen genialen Erfindung von Siemens wird der ganze Ofen zur Aufnahme der Eisenpaquette disponibel, mithin eine bedeutend grössere Produktion erzielt. In zweiter Linie wird der innere Aussbau der Ofen mit sogenannten feuerfesten Steinen weniger schnell verbrannt. Von welch großer Bedeutung letzterer Punkt ist, geht daraus hervor, daß im Walzwerk Gerlafingen

pro Jahr mindestens für Fr. 50,000 feuerfeste Steine verbraucht werden. Das Gas für diese Ofeen wird in einer besonders eingerichteten Gasfabrik (Generatorenanlage) erzeugt, welche, um einer späteren Ausdehnung des Walzwerkes nicht hinderlich zu sein, einige hundert Meter außerhalb desselben liegt.

Nicht in geschlossenen Retorten, sondern in theilweise offenen, mittelgroßen Schachtöfen wird durch sorgfältig regulirten Luftzutritt magere Stückkohle langsam möglichst vollständig vergast. Das sich bildende Kohlenoxyd- und Wasserstoffgas, vermischt mit dem Stickstoff der zugeführten atmosphärischen Luft, wird in einem Reservoir gesammelt, um von demselben durch eine gußeiserne Röhrenleitung von 900 Millimeter Lichtweite den einzelnen Schweißöfen im Walzwerke zugeführt zu werden.

Auch hier ist also die Direktion stets eifrig bestrebt, die neuesten Erfindungen der Technik praktisch zu verwerthen, und die Anlage neuer Bahngleise und neuer Gasgeneratoren 100 Meter außerhalb der Walzwerke scheint darauf hinzudeuten, daß auch das Walzwerk Gerlafingen trotz der hohen Transportkosten von jährlich 800 bis 900 Wagenladungen wärme spendender schwarzer Diamanten sich noch zu vergrößern gedenkt und der Konkurrenz des Auslandes keineswegs das Feld räumen will.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, müssen wir manchem Leser in aller Kürze den Unterschied zwischen den früher erwähnten Buddelöfen, Trischfeuern und Schweißöfen zu erklären suchen.

Der Buddelofen hat wie der Schweißofen einen Raum

für das Alteisen und einen Raum für die Feuerung, allein das Eisen wird nicht paquetirt oder zusammengebunden, sondern so, wie es ist, direkt in denselben hineingeworfen. Hier backt es bei größerer Hitze zu einem Klumpen zusammen, welcher, unter dem Dampfhammer kräftig geschlagen, zusammengezwickt wird, um unmittelbar nachher ausgewalzt zu werden. Die so erzeugten Stäbe bestehen aber noch nicht aus Handelseisen, sondern dieselben werden unter der Scheere zerschnitten, in Paquete geformt und wandern wieder in den Schweißofen.

(Forts. folgt.)

Eidg. Kranken- und Unfallversicherung.

(Schluß.)

In seiner bezügl. Broschüre des vom Bundesrathe mit der Ausarbeitung einer solchen beauftragten Herrn Ständerath Göttisheim will letzterer alle Arbeitgeber gesetzlich zur Zahlung der Hälfte sogar der Krankenversicherungsbeiträge ihrer Gesellen verpflichten, weil auch die Meister von der Krankenversicherung ihrer Arbeiter profitiren (!) und in Nr. 4 des „Gewerbe“ wird der Antrag gestellt, den Meistern einen Drittheil des bisher überall (im Kanton St. Gallen sogar obligatorisch) von den Arbeitern selbst bezahlten Krankenbeitrages aufzuholzen, und zwar mit vierteljährlicher Vorauszahlung und unter Hinweis auf Art. 341 des schweizer. Obligationenrechtes.

Der „Profit“ des Meisters an der Krankenversicherung der Gesellen ist nun ein sehr indirekter und besteht hauptsächlich darin, daß es überhaupt unangenehm ist, von Arbeitern um freiwillige Unterstützung in einer Notlage angegangen zu werden, welcher der Leidende durch Bezahlung eines Spitalgeldes hätte vorbauen können. Allein den Grundsatz aufzustellen, daß Jeder, dem die Versicherung seines Mitbürgers in ähnlicher Weise angenehm oder möglicherweise indirekt vortheilhaft erscheinen könne, auch an diese Versicherung einen Beitrag zu leisten verpflichtet sei, erschien denn doch ziemlich unverfroren! Dem Bunde, dem Staate, dem Architekten oder Ingenieur gegenüber einem Lieferanten oder Bauhandwerker; dem Privatmann gegenüber dem Schreiner, Glaschner, Buchbinder, besonders auch dem Gläubiger gegenüber kleinen Meistern, Unternehmern oder Pächtern wird es unter Umständen sehr unangenehm sein, wenn der Verpflichtete wegen Krankheit, gegen die er sich nicht versichert hatte, in müßliche Verhältnisse gerath; deswegen wird es aber Niemanden in den Sinn kommen, die betreffenden Herren zur Leistung eines Beitrages an die Krankenversicherung des Handwerkmeisters oder Pächters zu zwingen.

Bleibt noch der erwähnte Art. 341 des Obligationenrechtes, der folgendermaßen lautet: „Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismäßig kurze Zeit an der Leistung seines Dienstes verhindert wird. Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.“

Unter „Anstellung auf längere Dauer“ versteht das Obligationenrecht fast überall ein Jahr, jedenfalls länger als ein Monat; Anstellung von Arbeitern auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger Kündigung fällt nicht unter diese Bestimmung des Art 341, der die im Taglohn arbeitenden Gesellen, besonders wenn Kost und Logis auswärts genommen wird, jedenfalls gar nichts angeht. Denselben gegenüber ist daher das Argument, es sei im Interesse des Meisters in Folge dieses Artikels, an die Krankenversicherung selbst auch noch zu zahlen, nicht stichhaltig; wogegen die durch längeren Vertrag engagirten Angestellten meistens so gut situiert sind, daß

sie die Krankenversicherung mindestens eben so gut bezahlen können, als 50 Prozent der Handwerkmeister.

Wir finden daher, gesetzlich sollte der Arbeitgeber an die Krankenversicherung zu gar nichts und an die Unfallversicherung nur zu 40 Prozent der Prämien gezwungen werden. Letzteren Ansatz stellen wir auf, weil bis jetzt das Haftpflichtgesetz als Minimum der Bruttopflanzung 50 Prozent annimmt, und aber der Umstand, daß wohl in der zukünftigen eidg. Unfallversicherung die Arbeiter sich sowohl gegen die Unfälle, die ihnen während der freien Zeit zustoßen, als für die während der Arbeitszeit sich ereignenden, versichern werden und sie deswegen zu einer Mehrleistung von 10 Prozent veranlassen dürfte.

Frage 4 beantworten wir dahin, daß von der Krankenversicherung, in die nur gesunde Leute aufgenommen werden, nur die aus liederlichem Umgang entstehenden Geschlechtskrankheiten, und von der Unfallversicherung nur Krieg (wofür besondere Kassen existieren), Selbstmord, Duelle, selbstherbeigeführte Raufhändel, besonders waaghalsige oder mutwillige Bewegungen oder Touren, sowie gewohnheitsmäßige Trunkenheit auszunehmen seien.

Betreffs Frage 5 bemerken wir, daß die Unfallverhütung durch Maßregeln gegen Trunkenbolde und Blauenmacher durch eine Statistik über die vorkommenden Unfälle und nach und nach aus derselben zu entnehmenden und zu verbreitenden Belehrungen, durch eine nicht zu lange, aber auch nicht zu kurze Arbeitszeit (10—11 Stunden täglich) und durch nicht allzuhohe Versicherungsentschädigungen, wirksam gefördert werden könnte.

Auf Frage 6 erachten wir als wünschenswerth, daß ein erstes von Versicherungsfachmännern erststes Projekt während wenigstens 3 Monaten (um sich in der Presse z. besser besprechen zu können) sämtlichen Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins und des Arbeiterbundes zur Prüfung und Rückäußerung unterstellt, dann drei von sämtlichen Meistervereinen durch Urabstimmung ihrer schweizerischen Mitglieder gewählte und drei von den schweizerischen Arbeitern ernannte Schweizerbürger im Verwaltungsrathe sitzen und wenigstens ebensoviele in der Aufsichtsbehörde.

Endlich bezüglich Frage 7 müssen wir des Entschiedensten verlangen, daß durch die eidg. Unfallversicherungsanstalt die Haftpflicht der Arbeitgeber vollständig aufgehoben werde, d. h. daß letztere durch Bezahlung des gesetzlichen Prämienbeitrages an die Unfallversicherung ihrer Arbeiter, von allen weiteren Entschädigungspflichten (selbstverständlich ohne Präjudiz für strafbare Handlungen) entlastet werden, und die verletzten Arbeiter, resp. die Hinterlassenen der Getöteten, sich behufs Entschädigung direkte an die eidg. Anstalt selbst zu wenden und eventuell selbst mit derselben zu prozessieren haben.

Dieser Punkt 7 ist uns der Wichtigste von allen und zwar aus folgenden Gründen:

Das Haftpflichtgesetz aus Fabrikbetrieb und besonders das erweiterte Haftpflichtgesetz enthalten mehr als eine Ungerechtigkeit. Sie stellen erstens das System auf, daß nicht nur der an einer Verlezung oder Tötung des Arbeiters Schuldige für diesen einzustehen habe, sondern das Geld in allen Fällen beim Arbeitgeber zu holen sei und daß dieser Letztere dann entweder dem verletzten Arbeiter den Beweis der Selbstschuld zu liefern oder sich behufs Regressnahme an die andern schuldigen Arbeiter zu wenden habe — ein in 99 Prozent illusorisches Recht!

Zweitens stellte der Bund das erweiterte Haftpflichtgesetz auf, ohne sich darum zu beklagen, wie der Handwerkmeister sich wenigstens durch Zahlung einer Prämie gegen seinen allfällig durch das Gesetz herbeigeführten Nutzen sichern könne. Er überließ es ganz den Meistern allein, sich mit den Versicherungsgesellschaften abzufinden, ohne den Letzteren durch Konzessionsbedingungen z. B. vorzuschreiben, daß der volle Inhalt der Police vor der Beitrittserklärung des Meisters diesem mitzutheilen sei, und ohne letzteren in irgend welcher